

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Wartungsverträge der Heidinger GmbH & Co. KG

### 1. Definition der Wartung

Unter Wartung wird eine Dienstleistung verstanden, die der Vorsorge, der Kontrolle und der Erhaltung eines möglichst wenig störanfälligen Zustandes der jeweiligen Anlagenart dient. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Durchführung von Wartungen das Risiko eines Störfalls der zu wartenden Anlage jedweder Art nicht völlig ausgeschlossen werden kann, sondern nur minimiert wird.

Die Wartung ist keine Instandhaltung oder Reparaturmaßnahme. Instandhaltung oder Reparaturmaßnahmen werden vom Auftragnehmer unabhängig von Wartungsvereinbarungen nur nach gesonderter Beauftragung durchgeführt. Im Rahmen eines Wartungsvertrages sind keine Ersatz- oder Verschleißteile enthalten. Diese werden nur nach Rücksprache auf Nachweis und gesonderte Beauftragung ausgetauscht. Gleiches gilt für die für den Betrieb der Anlage notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffe, wie bspw. Kältemittel oder Maschinenöle.

Die Wartung erfolgt unabhängig von einer möglichen Gewährleistung. Sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Beachtung und Erfüllung der entsprechenden Bedienungs- und Pflegehinweise der jeweiligen Anlagenart.

### 2. Durchführung der Wartung

Die Wartung der kälte-, klima-, oder raumlufotechnischen Anlage wird durch das Fachpersonal des Auftragnehmers nach vorheriger Anmeldung durchgeführt.

Die Wartung wird während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7:30 Uhr und 16:30 Uhr ausgeführt, vorbehaltlich individual-vertraglicher Abreden.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftragnehmers freier und sicherer Zugang zu der zu wartenden Anlage gewährleistet wird. Betreffen die Wartungsarbeiten sicherheitsrelevante Teile der Anlage oder Teile der Anlage, die Betriebsgeheimnisse enthalten, hat der Auftraggeber das Recht, eigenes Personal dem Wartungspersonal des Auftragnehmers zur Seite zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers auf mögliche Gefahren auf dem Weg zur und im Bereich der zu wartenden Anlage hinzuweisen und diese Gefahren, soweit sie die ungehinderte Durchführung der Wartungsarbeiten verhindern könnten, zu beseitigen.

Der Auftraggeber wird von dem Ergebnis der Wartung unterrichtet und erhält hierüber ein Wartungsprotokoll. Die Information und das Wartungsprotokoll sind je nach Umfang der Wartungsarbeiten vor Ort oder spätestens innerhalb der nächsten sieben Tage nach Abschluss der Wartungsarbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen. Die zur Durchführung der Wartung notwendigen Dokumentationen, Projektunterlagen, Servicehefte / Anlagenlogbücher, vorangegangene Messprotokolle und ähnliches sind unaufgefordert dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit vorhanden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für seinen Verantwortungsbereich notwendigen spezifischen Hinweise für Arbeitsschutz, Hygiene usw., den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftragnehmers vor Durchführung der Wartungsarbeiten rechtzeitig mitzuteilen. Nach Abschluss der Wartungsarbeiten, die dem Auftraggeber durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, angezeigt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, durch Unterschrift die Durchführung der Wartungsarbeiten und die Übergabe der Anlage in einem betriebssicheren Zustand zu quittieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Gegenzug, den Auftraggeber auf nicht mehr verwendbare Teile der Anlage, bzw. auf absehbare Störungen hinzuweisen und soweit vor Ort ohne zusätzlichen Aufwand möglich, Lösungen anzubieten.

### **3. Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet im Rahmen des im jeweiligen Angebot angegebenen Wartungsumfangs dafür Gewähr, dass die Wartung, wie im Angebot angegeben, fachgerecht ausgeführt wird.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer ist hierfür vorsätzlich oder grob fahrlässig verantwortlich.

Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anlage nach Durchführung der Wartung und deren Abschluss, unverzüglich auf offensichtliche Mängel der Wartungsmaßnahmen, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche leicht sichtbare Beschädigungen der Anlage. Offensichtliche Mängel sind beim Auftragnehmer innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Wartung schriftlich zu rügen.

Mängel der Wartung, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Auftragnehmer innerhalb von einer Woche nach Erkennen durch den Auftraggeber schriftlich gerügt werden.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Wartung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

### **4. Umfang der Wartung**

Der Umfang der Wartung ergibt sich aus der individuell getroffenen vertraglichen Vereinbarung zur Auftragserteilung. Wird in der Vereinbarung Bezug auf die Anlehnung an Richtlinien für die Wartung genommen, wie etwa Richtlinien des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), kann der Auftraggeber keine Wartungsarbeiten über die individualvertraglichen Vereinbarungen hinaus verlangen.

## 5. Instandsetzung

Fallen im Rahmen von Wartungsarbeiten Instandsetzungsnotwendigkeiten auf, so werden diese vom Auftragsnehmer dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Falls die Instandsetzungsarbeiten vom Wartungsmonteur sofort und vor Ort durchgeführt werden sollen, hat der Auftraggeber dies entsprechend zu beauftragen und die anfallenden Kosten hierfür zu übernehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor der Instandsetzung zu informieren und einen entsprechenden Auftrag einzuholen. Instandsetzungsarbeiten werden nur nach Rücksprache und Freigabe durch den Auftragnehmer durchgeführt.

## 6. Rücktritt und Kündigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, von Wartungsverträgen zurückzutreten bzw. diese zu kündigen, wenn der Auftraggeber gegen die vorbezeichneten Verpflichtungen sowie gegen Verpflichtungen aus dem individuell geschlossenen Wartungsvertrag verstößt, der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Vertragsverstoßes schriftlich gesetzt hat und diese Frist abgelaufen ist. Dies gilt insbesondere für Aufforderungen des Auftragnehmers, Wartungstermine zu vereinbaren bzw. ungehinderten und sicheren Zugang für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu der zu wartenden Anlage zu schaffen.

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, für zu leistende Vorarbeiten eine entsprechende Sicherung zu fordern. Die Kündigung des Wartungsvertrages kann jährlich erfolgen.

## 7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Mühlacker als vereinbart. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ausschließlich deutsches Recht.